



Preisbestimmungen 2019

Trinkwasser

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich aus den folgenden Preiskomponenten zusammen:

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird entsprechend der Grösse des montierten Wasserzählers festgelegt und beträgt CHF/Jahr:

Wasserzählergrösse	exkl. MwSt.	inkl. 2,5% MwSt.
bis Nennweite 20	128.00	131.20
Nennweite 25	152.00	155.80
Nennweite 32	170.00	174.25
Nennweite 40	231.00	236.78
Nennweite 50	383.00	392.58
Nennweite 65	474.00	485.85
Nennweite 80	523.00	536.08
Nennweite 100	670.00	686.75
grössere Zähler auf Anfrage		

Der Grundpreis ist auch dann geschuldet, wenn kein oder nur ein geringer Wasserbezug stattfindet.

1.2 Mengenpreis

- a) Trink- und Brauchwasser gemessen
- b) Wasser ungemessen, nach Minutenlitern
- c) Abwasser (Kläranlagebeitrag zu Gunsten Stadt Aarau)

Gemessener Bezug	CHF/m ³	MwSt.	CHF/m ³ inkl. MwSt.
a) Trinkwasser	1.27	2,5%	1.30
c) Abwasser	0.65	7,7%	0.70
Total	1.92		2.00

Ungemessener Bezug (Minutenliter)	CHF/Minutenliter/Jahr	MwSt.	CHF/Minutenliter/Jahr inkl. MwSt.
b) ungemessener Bezug	410.00	2,5%	420.25
c) Abwasser Minutenliter	125.00	7,7%	134.63
Total	535.00		554.88

Die Preise inklusive Mehrwertsteuer (MwSt.) sind gerundet und werden auf den Gesamtbeträgen der Rechnung belastet und ausgewiesen. Es werden automatisch die jeweils gültigen Mehrwertsteuersätze verrechnet.

2. Gültigkeit

Diese Preise sind gültig ab 1. Januar 2019 bzw. ab letzter Zählerablesung und ersetzen die bisherigen Preisbestimmungen.

3. Grundlage

Grundlage für die Lieferung von Wasser sind die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Lieferung von Wasser, die bei Eniwa bezogen werden können. Diese Preisbestimmungen bildet eine Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Anwendung

Diese Preisbestimmungen haben für folgende Anwendungen Gültigkeit:

Bezug von Trink- und Brauchwasser für: Haushalt, Gewerbe, Dienstleistung, Landwirtschaft, Industrie

5. Besondere Bestimmungen

Es werden keine neuen Minutenliter-Verbraucher mehr angeschlossen. Für die noch bestehenden Kunden gilt das Bezugsverhältnis für eine Mindestdauer von 6 Monaten pro Jahr.

Der Zugang zum Wasserzähler muss jederzeit gewährleistet sein.

6. Rechnungsstellung

Ablesung und Verrechnung erfolgen in der Regel jährlich zu Jahresbeginn. Es können Teilrechnungen erstellt werden.

7. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.